



**Hauptsatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999**

**geändert durch die Satzungen vom 05.01.2000,
28.03.2000, 26.06.2000, 05.10.2001, 21.03.2005,
18.12.2008, 02.06.2010, 14.04.2011, 13.12.2012, 21.12.2016, 13.11.2020,
29.09.2022, 11.04.2023, 18.12.2023, 16.12.2024**

HAUPTSATZUNG DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

vom 08.09.1999

geändert durch Satzungen vom 05.01.2000, 28.03.2000, 26.06.2000,
05.10.2001, 21.03.2005, 18.12.2008, 02.06.2010, 14.04.2011, 13.12.2012, 21.12.2016,
13.11.2020, 29.09.2022, 11.04.2023, 18.12.2023, 16.12.2024

Aufgrund des § 7 III i.V.m. § 41 I Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) hat der Rat der Stadt in seinen Sitzungen (siehe Hinweis) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

(1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn liegt im Kreis Wesel. Sie grenzt im Norden an die Stadt Kamp-Lintfort, im Osten an die Stadt Moers, im Süden an die Stadt Kempen und die kreisfreie Stadt Krefeld und im Westen an die Gemeinde Rheurdt.

(2) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zu der Stadt Neukirchen-Vluyn gehören. Es ist auf dem dieser Hauptsatzung beigefügten Plan (Anlage 1) stark umrandet dargestellt.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Banner

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1961 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen worden.

Das Wappen zeigt 3 goldene schräg links gestellte Wellenbalken auf schwarzem Feld.

Das Dienstsiegel enthält das Emblem des Wappens. Es wird in 2 Größen geführt und entspricht den nachfolgenden Abdrucken:

(2) Der Stadt ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1962 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. Das Banner besteht aus 3 gleichlangen und gleichbreiten Bahnen in den Farben schwarz-gelb-schwarz und zeigt im weißen Bannerhaupt das Wappen der Stadt.



§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie ist insbesondere bei Vorhaben zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen in den Bereichen der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik zu beteiligen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes NW sowie alle Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben könnten.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner/-innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung und Ablauf von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 14 Tage. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Einwohner/-innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/-in ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürger(n)/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu beantworten. In wichtigen Fällen ist der Rat oder der jeweils zuständige Ausschuss zu unterrichten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 ist der jeweilige Fachausschuss zuständig, sofern dieser entscheidungsbefugt ist, ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

(6) Das Recht des Rates, die Erledigung und Entscheidung einer Anregung und Beschwerde an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
- c) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

(8) Der/die Antragsteller/-in ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Ausländerbeirat

(1) Die Stadt richtet einen Ausländerbeirat ein, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

(4) Die Anzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld und Verdienstausschlag gewährt wird, wird auf max. 6 Sitzungstage pro vollem Sitzungsjahr - im übrigen monatsanteilig aufgerundet - festgelegt.

§ 7 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" oder "Ratsherr", in der Mehrzahl die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschuss oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NW) bedürfen der Schriftform.

(2) Die Entscheidungen sind dem Rat oder dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Den Ausschüssen, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses, können sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen angehören; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Die Zahl der Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschuss soll ungerade sein.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

(3) Die Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat der Stadt und seinen Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO NRW.

(2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt. Ein Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürger(n)/-innen und sachkundigen Einwohner(n)/-innen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Verdienstaussfall und Regelstundensatz werden für höchstens 8 Stunden pro Tag gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Darüberhinausgehende geltend gemachte Ansprüche müssen nachgewiesen werden.

1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht nach Maßgabe der EntschVO NRW der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
3. Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Der Stundenpauschalsatz entspricht nach Maßgabe der EntschVO NRW der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
6. In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den in § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag übersteigen.

7. Stellv. Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellv. Vorsitzender/eine stellv. Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellv. Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO NRW.
8. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.
Sofern anstelle einer Doppelspitze die jeweilige Stellvertretung des Fraktionsvorsitzes durch mehrere Personen ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend geteilt.

(4) – entfällt –

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Form einer monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuss für Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
- Rechnungsprüfungsausschuss
- stellv. Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss.

Im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale als Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der EntschVO NRW.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13 Bürgermeister/-in

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt (vgl. auch § 9 Abs. 3).

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Gemäß § 67 Abs. 1 GO werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters gewählt.

§ 14 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion

(1) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.

(2) An den Ausschusssitzungen sollen jeweils die Beigeordneten teilnehmen, in deren Geschäftsbereich die zu beratenden Tagesordnungspunkte fallen. Entsprechendes gilt für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit ein Geschäftsbereich ihm unmittelbar unterstellt ist.

§ 17 Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn verkündet. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Das Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn erscheint je nach Bedarf und kann kostenlos unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/stadt-rathaus/amtsblatt> heruntergeladen werden.

(2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die jeweilige Tagesordnung werden durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Rathaus veröffentlicht. Die Presse ist zu unterrichten.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Anschlagtafel vor dem Rathaus bekannt gemacht. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 27.06.1991, in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.1998, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der z.Zt. gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 08.09.1999

**Wermke
Bürgermeister**

HINWEIS:

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.06.1999	Amtsblatt Nr. 13/99 vom 10.09.1999	01.10.1999
1. Änderung	15.12.1999	Amtsblatt Nr. 1/2000 vom 11.01.2000	12.01.2000
2. Änderung	27.03.2000	Amtsblatt Nr. 4/2000 vom 07.04.2000	08.04.2000
3. Änderung	31.05.2000	Amtsblatt Nr. 8/2000 vom 11.07.2000	12.07.2000
4. Änderung (Artikelsatzung/1070.doc)	26.09.2001	Amtsblatt Nr. 12/2001 vom 15.10.2001	01.01.2002
5. Änderung	16.03.2005	Amtsblatt Nr. 2/2005 vom 29.03.2005	30.03.2005
Redaktionelle Änderung		Amtsblatt Nr. 10/2005 vom 18.11.2005	30.03.2005
6. Änderung	17.12.2008	Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 30.12.2008	31.12.2008
7. Änderung	19.05.2010	Amtsblatt Nr. 05/2010 vom 09.06.2010	10.06.2010
8. Änderung	13.04.2011	Amtsblatt Nr. 06/2011 vom 21.04.2011	22.04.2011
9. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14/2012 vom 21.12.2012	22.12.2012
10. Änderung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
11. Änderung	04.11.2020	Amtsblatt Nr. 20/2020 vom 19.11.2020	20.11.2020
12. Änderung	28.09.2022	Amtsblatt Nr. 14/2022 vom 30.09.2022	01.10.2022
13. Änderung	29.03.2023	Amtsblatt Nr. 06/2023 vom 12.04.2023	13.04.2023
14. Änderung	13.12.2023	Amtsblatt Nr. 22/2023 vom 20.12.2023	01.01.2024
15. Änderung	11.12.2024	Amtsblatt Nr. 18/2024 vom 18.12.2024	01.11.2024